



An das Direktorium HA II / BA BA-  
Geschäftsstelle Mitte – per E-Mail

Blumenstr. 28b  
80331 München  
Telefon:  
Telefax:  
Dienstgebäude:  
Blumenstr. 31  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses  
18 - Untergiesing-Harlaching Vorsitzender  
Herr Sebastian Weisenburger

Ihr Schreiben vom

12.12.2019

Ihr Zeichen

BA-Antrags-Nr. 14-20 /  
B 06776

Unser Zeichen

B 06776

Datum

16.07.2021

### **Anwohner der Candidstraße 3-7 in das Parklizenzengebiet mit aufnehmen**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06776 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 -  
Untergiesing-Harlaching vom 17.09.2019

Sehr geehrter Herr Weisenburger,  
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching wurde dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Der BA 18 - Untergiesing-Harlaching fordert darin die LH München dazu auf, die direkten Anwohner der Candidstraße 3-7 in das Parklizenzengebiet mit aufzunehmen, mit folgender Begründung:

*„Das Ziel des BA 18 war es, dass Parkplätze den Anwohnern zugute kommen, jedoch wird das nicht damit erreicht, dass dort unter der Brücke nur noch Autos mit Parklizenz "Untergiesing" parken dürfen. Autos mit Lizenz Untergiesing, deren Besitzer nicht direkte Anwohner des Candidplatzes sind, sondern weiter innerhalb des Mittleren Ringes wohnen, dürfen dort parken, direkte Anwohner wie die der Candidstraße 3-7 nicht.*

*Die direkt an den Parkplatz angrenzenden Häuser der Anwohner (nur durch eine Fahrstraße getrennt) sollen in die Nutzung des Parkplatzes eingebunden werden.*

*Generell ist es doch zu bevorzugen Parkplätze von angrenzenden Bewohnern nutzen zu lassen.*

*Nach aktueller Regelung müssten diese auf weiter entfernte Parkplätze ausweichen, die wiederum den Anwohnern der dortigen Häuser fehlen würden. Die Folge wäre keine Beruhigung der Parksituation, sondern lediglich eine Verschiebung des Parkplatzproblems, was sicherlich nicht im Sinne der Stadt München und der Umwelt ist.“*

Dazu wird von der Verwaltung wie folgt Stellung genommen.

Die Candidstraße und der Mittlere Ring bilden westlich und östlich des Candidplatzes die südliche Grenze des Parklizenzgebietes „Untergiesing“.

Auf Antrag des örtlich zuständigen Bezirksausschusses Untergiesing-Harlaching beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt München in seiner Vollversammlung vom 27.11.2018 die Erweiterung des Parklizenzgebietes Untergiesing um die Parkflächen unter der Brücke des Mittleren Rings am Candidplatz.

Die maximale Ausdehnung des Lizenzgebietes im Sinne des § 45 Abs.1b Nr. 2a StVO und der RdNr. 31 der VwVStVO zu § 45 StVO ist dabei eingehalten.

Der westliche der beiden Parkplätze ist künftig für Bewohner mit Parkausweis „Untergiesing“ reserviert.

Der östliche der beiden Parkplätze erhält die Parkregelung „Mischparken“, hier können Besucher mit Parkschein gebührenpflichtig parken, Bewohner mit Parkausweis „Untergiesing“ können frei und zeitlich unbegrenzt parken.

Im Rahmen der Fortschreibung des Parkraummanagements in München wird im Süden des Candidplatzes zum 31.07.2020 ein weiteres Parklizenzgebiet eingerichtet („Schönstraße Nord“).

Da die Candidstraße und der Mittlere Ring die Grenzstraßen zwischen den beiden Lizenzgebieten bilden, können im Rahmen der Grenzstraßenregelung ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Lizenzgebietes „Schönstraße Nord“ auch die Bewohner dieses Lizenzgebietes, die über einen Bewohnerparkausweis verfügen, die beiden Parkplätze gebührenfrei und zeitlich unbegrenzt nutzen.

Die Beschilderung des westlichen der beiden Parkplätze sollte rechtzeitig zur Inbetriebnahme des Lizenzgebietes Schönstraße Nord aktualisiert sein.

Die Beschilderung des östlichen Parkplatzes verzögert sich voraussichtlich bis Oktober dieses Jahres, da aufgrund des Vogelschutzes derzeit keine notwendigen Baumarbeiten durchgeführt werden dürfen, die notwendig sind, um die Beschilderung korrekt anzubringen.

Wir gehen davon aus, dass die Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung in die Gebiete an der Schönstraße und die Möglichkeit der Nutzung der Parkplätze durch die Bewohner beider Lizenzgebiete eine deutliche Erleichterung für die Parksituation der Bewohner mit sich bringt.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 06776 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

MOR-GB1-1.23